

Antragsteller: Stempel, Name, Vorname, Firmenbezeichnung, Firmensitz

Ort, Datum:

Tel-Nr. des Antragstellers:

Bitte beachten Sie die zweite Seite, die aufgeführten, mit Dem Antrag beizubringenden Unterlagen

An:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Straßenverkehrsamt
Hegelstraße 23
15517 Fürstenwalde

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung Von den Bestimmungen

zur Durchführung von Transporten an Sonn- und Feiertagen
(§§ 46 Abs.1, 3D Abs.3 StVO)

zur Durchführung von Transporten in der Hauptreise
von _____ bis _____
Ferienreiseverordnung in derzeit gültigen Fassung

Zur Durchführung von dringend notwendigen Transporten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen/in der Hauptreisezeit wird hiermit eine Ausnahmegenehmigung beantragt.

Vor- und Zuname, Firma
des Fahrzeughalters
genaue Bezeichnung
des Unternehmens

Ort
Straße

- | | | | |
|---|-------|------------------------------|-------|
| <input type="checkbox"/> LKW
Amtliches Kennzeichen | _____ | zul. Gesamtgewicht in Tonnen | _____ |
| <input type="checkbox"/> Zugmaschine
Amtliches Kennzeichen | _____ | zul. Gesamtgewicht in Tonnen | _____ |
| <input type="checkbox"/> Anhänger
Amtliches Kennzeichen | _____ | zul. Gesamtgewicht in Tonnen | _____ |
| <input type="checkbox"/> Auflieger
Amtliches Kennzeichen | _____ | zul. Gesamtgewicht in Tonnen | _____ |

Die Ausnahmegenehmigung wird benötigt zur Beförderung von:

Art des Gutes _____ Gewicht _____
Abgangsort und genaue
Anschrift _____

Empfangsort nach _____

Genauer Beförderungsweg
über _____

Datum von - bis _____

Zeit von - bis _____

Die Leerfahrt beginnt in _____

Ausführliche Begründung des
Antrages (Bitte Hinweis auf der
Rückseite beachten) _____

Wurde bereits bei einer anderen
Behörde um eine Ausnahme-
genehmigung nachgesucht
(Behörde Nr. des Bescheids)? _____

Eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen
Güterabfertigung der Deutschen Bundesbahn über die Un-
möglichkeit der fristgerechten Schienenbeförderung liegt dem
Antrag bei.

Unterschrift des Antragstellers

Beilagen:

- a) Fracht- und Begleitperson
- b) Falls es sich um eine Beförderung über eine Straßenecke von mehr als 100 km handelt, eine Bescheinigung der für den Versandort zuständigen Güterabfertigung über die Unmöglichkeit der fristgerechten Schienenbeförderung.
- c) für grenzüberschreitenden Verkehr im Nachweis über die Abfertigungszeiten der Grenzzollstelle für Ladungen auf Lastkraftwagen,
- d) Kraftfahrzeug- und Anhängerschein (oder beglaubigte Abschrift oder Ablichtung). Für ausländische Kraftfahrzeuge, in deren Zulassungspapieren zulässiges Gesamtgewicht und Motorleistung nicht eingetragen sind, ist eine entsprechende amtliche Bescheinigung erforderlich

Nur für Dauergenehmigung !

- Nachweis über die Dringlichkeit der Beförderung (Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer).

Es werden insgesamt _____ Beilagen vorgelegt.

Zusätzlicher Raum für Begründungen

Hinweis

Die nachstehenden Hinweise für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot (§30 Abs. 3 StVO) sind zu berücksichtigen.

Grundsätze

Bei Prüfung der Anträge ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ausnahmen sind auf **dringende** Fälle zu beschränken. Es können z.B. folgende Gründe maßgebend sein.

- a) Versorgung der Bevölkerung mit leicht verderblichen Lebensmitteln,
- b) Termingerechte Be- und Entladung von Seeschiffen,
- c) Aufrechterhaltung des Betriebs öffentlicher Versorgungs- oder Verkehrseinrichtungen,
- d) Versorgung von Märkten oder sonstigen Großveranstaltungen mit Lebensmitteln und Getränken.
- e) Beförderung von Pferden zur Teilnahme an Rennsportveranstaltungen und an Reit- und Fahrturnieren (auch mit Anhänger),
- f) Beförderung von Schlachtvieh zu den Wochenbeginn stattfindenden Viehmärkten,
- g) Beförderung von Brieftauben mit Spezialtransportfahrzeugen zu den Auflassplätzen,
- h) Beförderung von Ausrüstungsgegenständen für zeitgebundene kulturelle Veranstaltungen (z.B. Requisiten, Musikinstrumenten).

Ausnahmen können auch für einen kombinierten Verkehr Schiene/Straße (Verkehr vom Versenden bis zum nächstgelegenen geeigneten Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen Entladebahnhof bis zum Empfänger) erteilt werden. Wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gesichtspunkte allein rechtfertigen keine Ausnahme von den Vorschriften § 30 Abs.3 StVO. Der Antragsteller hat entsprechende Unterlagen beizubringen. Der Beförderungsweg ist vorzuschreiben, soweit das aus verkehrsrechtlichen Gründen geboten ist.

Mindestmotorleistung

Ausnahmegenehmigungen dürfen nur an Kraftfahrzeuge erteilt werden, die eine Mindestmotorleistung von 4,4 kW (6PS) je Tonne des zulässigen Gesamtgewichtes des Kraftfahrzeuges und der jeweiligen Anhängelast erreichen.

Grenzüberschreitender Verkehr

Ausnahmegenehmigungen für den grenzüberschreitenden Verkehr dürfen nur erteilt werden, wenn fest steht, dass die deutschen und ausländischen Grenzzollstellen zu dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Ankunft an der Grenze zur Abfertigung von LKW-Ladungen besetzt sind.

1. Dem umseitigen Antrag wird stattgegeben. Ausnahmegenehmigung ist zu fertigen.

2. Dem umseitigen Antrag wird aus folgenden Gründen nicht statt gegeben:

Der Antragsteller ist entsprechend zu unterrichten

Information zum Datenschutz

Mit Inkrafttreten der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) am 25. Mai 2018 wird die einheitliche Verarbeitung von Daten innerhalb der Europäischen Union geregelt. Wir haben für Sie die wichtigsten Informationen zum Umgang mit Ihren Daten zusammengestellt.

Datenverwendung und -weitergabe

Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns u. a. per Antrag, E-Mail, Telefon oder auf andere Weise mitteilen oder die von Amts wegen ermittelt werden, werden nur zur Korrespondenz mit Ihnen und nur für den Zweck verarbeitet, die für die Erfüllung des Gesetzes und der im Rahmen der Organisationshoheit des Landkreises zugewiesenen Aufgaben des Amtes für Straßenverkehr und Ordnung des Landkreises Oder-Spree, Hegelstraße 23 A, 15517 Fürstenwalde, Tel. 03361 5991361, E-Mail: strassenverkehrsamt@l-os.de, zwingend erforderlich sind.

Rechtsgrundlagen

§§ 29, 45, 46 Abs. 1,5,7,9,11 Straßenverkehrsordnung (StVO) i. V. m. der Verwaltungsvorschrift zur StVO
§§ 1 bis 3, 9 und 9a des Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG)

Die personenbezogenen Daten werden gem. § 45 (1) StVO bzw. §§ 35 bis 40 StVG zur weiteren Verarbeitung u. a. an folgende zuständige Stellen übermittelt: Polizei, Staatsanwaltschaft, Behörden, Baulastträger, Träger öffentlicher Belange, Rechtsanwälte.

Speicherdauer

Personenbezogene Daten, die das Amt für Straßenverkehr und Ordnung erhebt, werden nach den Vorgaben der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt) – Aufbewahrungsfristen für Kommunalverwaltungen – hier: Verkehrsregelungen gespeichert.

Betroffenenrechte gemäß Artikel 13 EU-DSGVO

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der EU-DSGVO insbesondere folgende Rechte:

- Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DSGVO)
- Recht auf Datenberichtigung, sofern Ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen des Artikel 17 DSGVO zutrifft (Artikel 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern eine der Voraussetzungen des Artikel 18 DSGVO vorliegt (Artikel 18 DSGVO)
- Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das den Interessen der betroffenen Person überwiegt und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DSGVO)
- Beschwerderecht, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass Ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden, bei der Datenschutzbeauftragten des Landkreises Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow und ebenso bei der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht (Artikel 13 Abs. 2 Buchst. d DSGVO)

Hiermit bestätige ich die Kenntnisnahme durch meine Unterschrift: _____

Datum, Unterschrift